

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

115. Stück, 22.06.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 22. Juni 1922.) 115. Stück.

Inhalt:

- Nr. 217. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juni 1922 zur Ausführung des Landessteuergesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1920 Seite 402 ff.)
- Nr. 218. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Juni 1922, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes (Reichsgesetzblatt 1920 Seite 402 ff.).

Nr. 217.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1920 Seite 402 ff.).
Oldenburg, den 15. Juni 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Geltung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes vom 22. Juni 1921 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Seite 197,



Gesetzblatt für den Landesteil Lübeck Seite 371, Gesetzblatt für den Landesteil Birkenfeld Seite 199) wird mit den aus § 2 sich ergebenden Änderungen bis 1. April 1923 verlängert.

§ 2.

Das Gesetz zur Ausführung des Landessteuergesetzes wird mit Wirkung vom 1. April 1922 wie folgt geändert:

I. Im § 1 Abs. 1 wird das fünfte Wort „sind“ durch „waren“, die Zahl „1922“ durch „1923“ ersetzt und der letzte Satz gestrichen.

Im § 1 Abs. 2 werden hinter dem Worte „Reichseinkommensteuer“ die Worte „und Körperschaftsteuer“ eingefügt.

II. Im § 2 werden im zweiten Absatz die Worte „mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1919 ab“ und im dritten Absatz der letzte Satz gestrichen.

III. Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4.

Für die Zeit vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 wird im Landesteil Oldenburg das Fünfzehnfache der vollen Grundsteuer und das Sechsfache der vollen Gebäudesteuer, im Landesteil Lübeck das Vierundzwanzigfache der Grundsteuer und das Sechsfache der Gebäudesteuer und im Landesteil Birkenfeld das Fünffache der Grundsteuer und das Zweifache der Gebäudesteuer für die Landeskasse erhoben.

Die Gemeinden im Landesteil Oldenburg sind befugt, Zuschläge bis zum Fünffachen der Grundsteuer und bis zum Fünffachen der Gebäudesteuer zu erheben. Höhere Zuschläge dürfen von der Gemeinde mit Genehmigung des Staatsministeriums nur erhoben werden, wenn die Ausgaben, zu deren Deckung diese Zuschläge bestimmt sind, vorzugsweise im Interesse des bebauten und unbebauten Grundbesitzes liegen.



In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld bestimmen die Regierungen nach Anhörung der Landesauschüsse und mit Genehmigung des Staatsministeriums, welches Vielfache der Grund- und Gebäudesteuer als Zuschlag zu der staatlichen Steuer von den Gemeinden erhoben werden darf.

IV. Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Die aus dem Steuerjahr 1. April 1921/31. März 1922 aufkommende Gewerbesteuer wird den Gemeinden überwiesen. Jede Gemeinde erhält die aus ihrem Gebiet erhobene Steuer.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge bis zu dem Dreifachen der staatlichen Gewerbesteuer zu erheben.

Steuerpflichtige — mit Ausnahme der juristischen Personen und der Vereine — mit einem Ertrage aus Gewerbebetrieb bis 10 000 *M* sind von der Zahlung des Zuschlages zur Gewerbesteuer befreit, solche mit einem Ertrage von über 10 000 *M* bis 15 000 *M* können bis zu einem Viertel, solche mit einem Ertrage von über 15 000 bis 20 000 *M* bis zur Hälfte und solche mit einem Ertrage von über 20 000 *M* bis 25 000 *M* bis zu drei Vierteln des Zuschlages herangezogen werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden,
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des § 10 des Landessteuergesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils Oldenburg liegt.

V. Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volks-



schullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlenden Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 40 v. H. des der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt, soweit die Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht.

VI. Im § 9 wird der zweite Absatz gestrichen.

§ 3.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Ausführungsgesetzes, wie er sich aus diesem Gesetz ergibt, in den Gesetzblättern neu zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 15. Juni 1922.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Meyer.

Tanzen.

Nr. 218.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes (Reichsgesetzblatt 1920 Seite 402 ff.).

Oldenburg, den 15. Juni 1922.

Durch § 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes vom 15. Juni 1922



ist die Geltung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes vom 22. Juni 1921 mit den aus § 2 des Gesetzes sich ergebenden Änderungen bis 1. April 1923 verlängert worden.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1922 wird der Text des Gesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Oldenburg, den 15. Juni 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Meyer.

Tanzen.

§ 1.

Die Gemeinden, die berechtigt waren, Umlagen nach der Einkommensteuer für sich oder zur Deckung der Umlagen von Gemeindenverbänden (Amtsverband, Zweckverband, Landesverband, Bürgermeisterei) unmittelbar vom Steuerpflichtigen zu erheben, erhalten für die Zeit bis zum 1. April 1923 das Einkommensteueraufkommen der Gemeinde des Steuerjahres 1919 zuzüglich einer Steigerung von 25 vom Hundert im Umfange des § 56 des Landessteuergesetzes.

Die nach § 17 des Landessteuergesetzes auf den Freistaat Oldenburg entfallenden $\frac{2}{3}$ Anteile an dem Ertrage der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Die $\frac{2}{3}$ Anteile fließen nach dem Maßstabe des örtlichen Aufkommens in den einzelnen Gemeinden zu $\frac{3}{7}$ in die Landeskassen und zu $\frac{4}{7}$ in die Gemeindefassen.

§ 2.

Der nach § 37 des Landessteuergesetzes auf den Freistaat Oldenburg entfallende Anteil am Steueraufkommen



auf Grund des Grunderwerbsteuergesetzes wird für die Landeskassen vereinnahmt.

Für die Landeskassen wird ein Zuschlag zur Grunderwerbsteuer von 1 vom Hundert des steuerpflichtigen Wertes nach § 40 des Landessteuergesetzes erhoben.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lüneburg und Birkenfeld dürfen ebenfalls einen Zuschlag von 1 vom Hundert erheben. Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesauschusses festgesetzt.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg auf Grund der §§ 34 bis 36 und 41 bis 43 Absatz 2 des Landessteuergesetzes zustehenden Anteile an der Erbschaftsteuer und Umsatzsteuer fließen nach dem in den genannten Paragraphen angegebenen Verhältnis den Landeskassen zu. Die den Landesteilen nach § 43 Absatz 2 des Landessteuergesetzes zufließenden Umsatzsteuern sind von ihnen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl auf ihre Gemeinden zu verteilen.

§ 4.

Für die Zeit vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 wird im Landesteil Oldenburg das Fünfzehnfache der vollen Grundsteuer und das Sechsfache der vollen Gebäudesteuer, im Landesteil Lüneburg das Vierundzwanzigfache der Grundsteuer und das Sechsfache der Gebäudesteuer und im Landesteil Birkenfeld das Fünffache der Grundsteuer und das Zweifache der Gebäudesteuer für die Landeskasse erhoben.

Die Gemeinden im Landesteil Oldenburg sind befugt, Zuschläge bis zum Fünffachen der Grundsteuer und bis zum Fünffachen der Gebäudesteuer zu erheben. Höhere Zuschläge dürfen von der Gemeinde mit Genehmigung des Staatsministeriums nur erhoben werden, wenn die Ausgaben, zu deren Deckung diese Zuschläge bestimmt sind,



vorzugsweise im Interesse des bebauten und unbebauten Grundbesitzes liegen.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld bestimmen die Regierungen nach Anhörung der Landesausschüsse und mit Genehmigung des Staatsministeriums, welches Vielfache der Grund- und Gebäudesteuer als Zuschlag zu der staatlichen Steuer von den Gemeinden erhoben werden darf.

§ 5.

Die aus dem Steuerjahr 1. April 1921/31. März 1922 aufkommende Gewerbesteuer wird den Gemeinden überwiesen. Jede Gemeinde erhält die aus ihrem Gebiet erhobene Steuer.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge bis zu dem Dreifachen der staatlichen Gewerbesteuer zu erheben.

Steuerpflichtige — mit Ausnahme der juristischen Personen und der Vereine — mit einem Ertrage aus Gewerbebetrieb bis 10 000 *M* sind von der Zahlung des Zuschlages zur Gewerbesteuer befreit, solche mit einem Ertrage von über 10 000 *M* bis 15 000 *M* können bis zu einem Viertel, solche mit einem Ertrage von über 15 000 *M* bis 20 000 *M* bis zur Hälfte und solche mit einem Ertrage von über 20 000 *M* bis 25 000 *M* bis zu drei Vierteln des Zuschlages herangezogen werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden,
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des § 10 des Landessteuergesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils Oldenburg liegt.

§ 6.

Beschlüsse der Gemeinden nach § 2 Absatz 3 und § 4



Abſatz 2, § 5 Abſatz 2 und 4 müſſen unter Beobachtung der Vorſchriften des Artikels 27 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

§ 7.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und Landesverbände ſind berechtigt, durch Statut Vergnügungsſteuern einzuführen und dadurch die entſprechenden landesrechtlichen Vorſchriften für ihren Bezirk für die Dauer der Geltung des Statuts außer Kraft zu ſetzen.

Die Amtsverbände (Landesverbände) ſind verpflichtet, ihre Gemeinden am Ertrag der Vergnügungsſteuern mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden ſind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 8.

Die Gemeinden ſind berechtigt, vorbehaltlich der in den §§ 4 und 5 dieſes Geſetzes gegebenen Einſchränkungen auch abweichend von den beſtehenden landesrechtlichen Vorſchriften, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienſte und Kurtaxen durch Statut zu beſchließen.

§ 9.

Die Vorſchriften der beſtehenden Geſetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß, ſoweit Umlagen nach der Geſamtsteuer vorgeſchrieben ſind, an Stelle der oldenburgiſchen ſtaatlichen Einkommensteuer $\frac{1}{3}$ des der betreffenden Gemeinde auf Grund des § 1 Abſatz 3 dieſes Geſetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer tritt, und daß auch ohne das Vorliegen beſonderer Gründe

mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann.

Sofern Gemeinden die auf sie entfallenden Umlagen nicht ordnungsmäßig an die Gemeindeverbände abführen, kann das Ministerium des Innern (die Regierungen) die den Gemeindeverbänden zustehenden Beträge an dem der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zustießenden Anteil an der Reichseinkommensteuer oder in sonst geeignet erscheinender Weise kürzen.

§ 10.

Die bestehenden Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken sind, werden aufgehoben, soweit sie nicht die Deckung von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben.

§ 11.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Absatz 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 12.

Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlenden Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 40 v. H. des der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zustießenden Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt, soweit die Ausgaben nicht durch

Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht.

In die Voranschläge der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen und der Volksschulhausbauten Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 13.

In Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355 bis 442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen müssen die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

§ 14.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

